

Bekanntmachung der Neufassung der Kursatzung der Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 14.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308), sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. S. 1002), sowie § 1 Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung (GewIISoNuV) 15.11.2018 (GVOBl. S. 751), hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kursatzung gilt für den Hauptstrand und die Kuranlagen (Kurgebiet). Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in Anlage 1 dargestellt.
- (2) Hauptstrand ist die Strandstrecke vom Übergang Hafen und Strand (Ostsee Info-Center) bis zur südlichen Stadtgrenze (Goosseeauslauf) mit Ausnahme des militärischen Sperrgebietes der Wehrtechnischen Dienststelle 71 (WTD 71) der Bundeswehr.
- (3) Die Kuranlagen bestehen aus: der Strandpromenade in ihrer gesamten Länge und allen Grünanlagen, Wegen, Einrichtungen und Gebäuden, die sich an den Strand und an die Strandpromenade anschließen; Einrichtungen und Gebäude jedoch nur, soweit sie als Kureinrichtungen dienen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Der Gemeingebrauch am Meeresstrand wird durch die Naturschutzbehörden aufgrund LNatSchG und GewIISoNuV eingeräumten Sondernutzungen eingeschränkt:
 - Nach § 34 Abs. 1 LNatSchG in der Zeit vom 15.05. bis 30.9. jeden Jahres (Badesaison) zum Badebetrieb,
 - nach § 1 Abs. 3 GewIISoNuV in der Zeit vom 15.04. bis 15.10. jeden Jahres als Bootsliche- und Surfplatz (Wassersportzone),
 - nach § 32 Abs. 2 LNatSchG als Hundestrand im Bereich südlich des Bahnüberganges Seegarten bis zur WTD 71.

Die als Wassersportzonen sowie als Hundestrand nutzbaren Strandabschnitte sind durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet; die Hinweise auf die eingerichteten Sperrgebiete bzw. Schutzbereiche sind zu beachten.

- (2) Die sich aus der Sondernutzung ergebenden Rechte und Pflichten werden der Eckernförde Touristik & Marketing GmbH (ETMG) übertragen.

§ 3 Strandkörbe

- (1) Am Hauptstrand werden Strandkörbe ausschließlich durch die oder im Auftrage der ETMG vermietet.
- (2) Bürgerinnen und Bürger der Stadt dürfen auf eigene Gefahr private Strandkörbe aufstellen. Der Standort wird jeweils von der ETMG angewiesen.
- (3) Diese Strandkörbe sind deutlich als Privateigentum zu kennzeichnen und in ihrem Erscheinungsbild den von der ETMG vermieteten Strandkörben anzupassen.
- (4) Die private und gewerbliche Vermietung privater Strandkörbe an und durch Dritte ist untersagt.

§ 4 Badebetrieb

- (1) Das Baden geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Innerhalb der Badesaison ist bei regem Badebetrieb in der Zeit von 09.00-18.00 Uhr Badeaufsicht vorhanden.
- (3) Die überwachten Badezonen sind durch Hinweistafeln und Flaggen gekennzeichnet.
- (4) Personen mit übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist das Betreten des Hauptstrandes untersagt.

§ 5 Strandburgen

- (1) Im Abstand von
 - 10 m zur jeweiligen Wasserlinie dürfen keine Strandburgen gebaut werden,
 - 5 m von Flächen mit strandtypischem Bewuchs und von der Strandpromenade bzw.
 - 10 m vor dem Deichfuß dürfen keine Strandburgen gebaut und Löcher gegraben werden.
- (2) Der äußere Durchmesser der Strandburgen darf höchstens 5 m betragen.
- (3) Auf Strandburgen besteht kein Besitzanspruch.
- (4) Zwischen den Strandburgen ist Raum zum Durchgehen zu lassen.
- (5) Strandburgen bzw. Strandwälle dürften nicht als Abgrenzung um Strandkörbe herum errichtet werden.
- (6) Gegrabene Löcher sind bei Verlassen des Strandes wieder vollständig zu schließen

§ 6 Verhalten im Kurggebiet

- (1) Das Kurggebiet dient der Erholung und Freizeitgestaltung. Jede/r Besucher/in des Hauptstrandes und der Kuranlagen hat darauf bei seinem/ihrer Verhalten in diesem Gebiet Rücksicht zu nehmen. Bei Spielen, insbesondere Ballspielen, ist der Wunsch anderer Besucher/innen auf Ruhe und Erholung zu berücksichtigen.

Verboten ist:

1. das Abspielen von Musikgeräten sowie Bild- und Tonempfangsgeräten in übermäßiger Lautstärke,
 2. das Fußballspielen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Hiervon ausgenommen ist das Fußballspielen an dafür vorgesehenen Strandfußballplätzen,
 3. das Zelten,
 4. offenes Feuer,
 5. das Angeln und Wattwurmfishen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres,
 6. das Steigenlassen von Drachen, im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres,
 7. das Reiten,
 8. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden, an den Hauptstrand in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres, ausgenommen ist der als Hundestrand gekennzeichnete Bereich südlich des Bahnüberganges Seegarten bis zur WTD 71. Hiervon ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde sowie Blinden- und Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung,
 9. Hunde während des gesamten Jahres unangeleint in den Kuranlagen zu führen,
 10. mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere Fahrrädern und E-Scootern, auf der Strandpromenade und in den Grünanlagen zu verkehren; dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge der ETMG und der Stadtgärtnerei, für Handwagen zum Transport von Strandkörben sowie Fahrzeugen die der Beförderung von Kranken oder Menschen mit Behinderung mit höchstens Schrittgeschwindigkeit dienen,
 11. Rauchen am Hauptstrand, übermäßiger Alkoholgenuss, jedweder Drogenkonsum, Urinieren sowie die Vornahme sonstiger grob ungehöriger oder störender Handlungen im Sinne des § 118 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Erzeugung unnötigen Lärms im Sinne des § 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz,
 12. das Überfliegen des Kurgbiets mit unbemannten Fluggeräten, insbesondere Drohnen,
- (2) Boote und ähnliche Wasserfahrzeuge, die nicht mit Motorkraft betrieben werden, sowie Surfbretter und -segel sind nur an den von der ETMG besonders gekennzeichneten Strandabschnitten anzulanden und zu Wasser zu bringen.

- (3) Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass ein 10 m breiter Durchgang zwischen dem Liegeplatz und der jeweiligen Wasserlinie freigehalten wird. Der Transport von durch Motoren angetriebenen Wasserfahrzeugen über den Hauptstrand ist nicht zulässig (dies gilt nicht für Rettungsfahrzeuge).
- (4) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des Abs. 1 Nrn. 2, 5, 6 und 12 sowie von Abs. 2 zulassen.

§ 7 Abfälle

Benutzerinnen und Benutzer haben jede Verunreinigung zu unterlassen. Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

§ 8 Sonstige Nutzung des Kurggebietes

Eine gewerbliche Betätigung sowie Werbung oder sonstige Durchführung von Veranstaltungen im Kurggebiet bedarf der Genehmigung durch die ETMG.

§ 9 Haftung für Sachen

Die Stadt Eckernförde und die ETMG haften nicht für die am Hauptstrand oder in Strandkörben abgelegten Sachen.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen sind bei der ETMG oder dem Fundbüro der Stadt Eckernförde abzugeben.

§ 11 Verstöße, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Personen, die gegen die Kursatzung verstoßen, kann von der ETMG für einen bestimmten Zeitraum verboten werden, das Kurggebiet oder Teile desselben zu betreten. Von dieser Bestimmung unberührt bleiben andere Gesetze und Verordnungen, die Strafen, Geldbußen oder Zwangsgelder androhen.
- (2) Wer gegen die Verbotstatbestände des § 6 Abs. 1 Ziff. 11 verstößt, kann durch die ETMG, ihre Beauftragten oder die Polizei sofort aus dem Kurggebiet verwiesen werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer gegen die Vorschriften der § 5 sowie 6 Abs. 1 und 2 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Abs. 1 OwiG mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

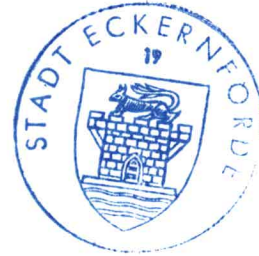
Die Neufassung tritt am 01.12.2023 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Kursatzung der Stadt Eckernförde vom 03.02.1998, zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 15.12.2022. Weiterhin treten sämtliche zu der genannten Satzung ergangenen Nachtragssatzungen und Artikel 11 der Euro-Anpassungssatzung vom 26.09.2001 außer Kraft.

Eckernförde, den 28.11.2023

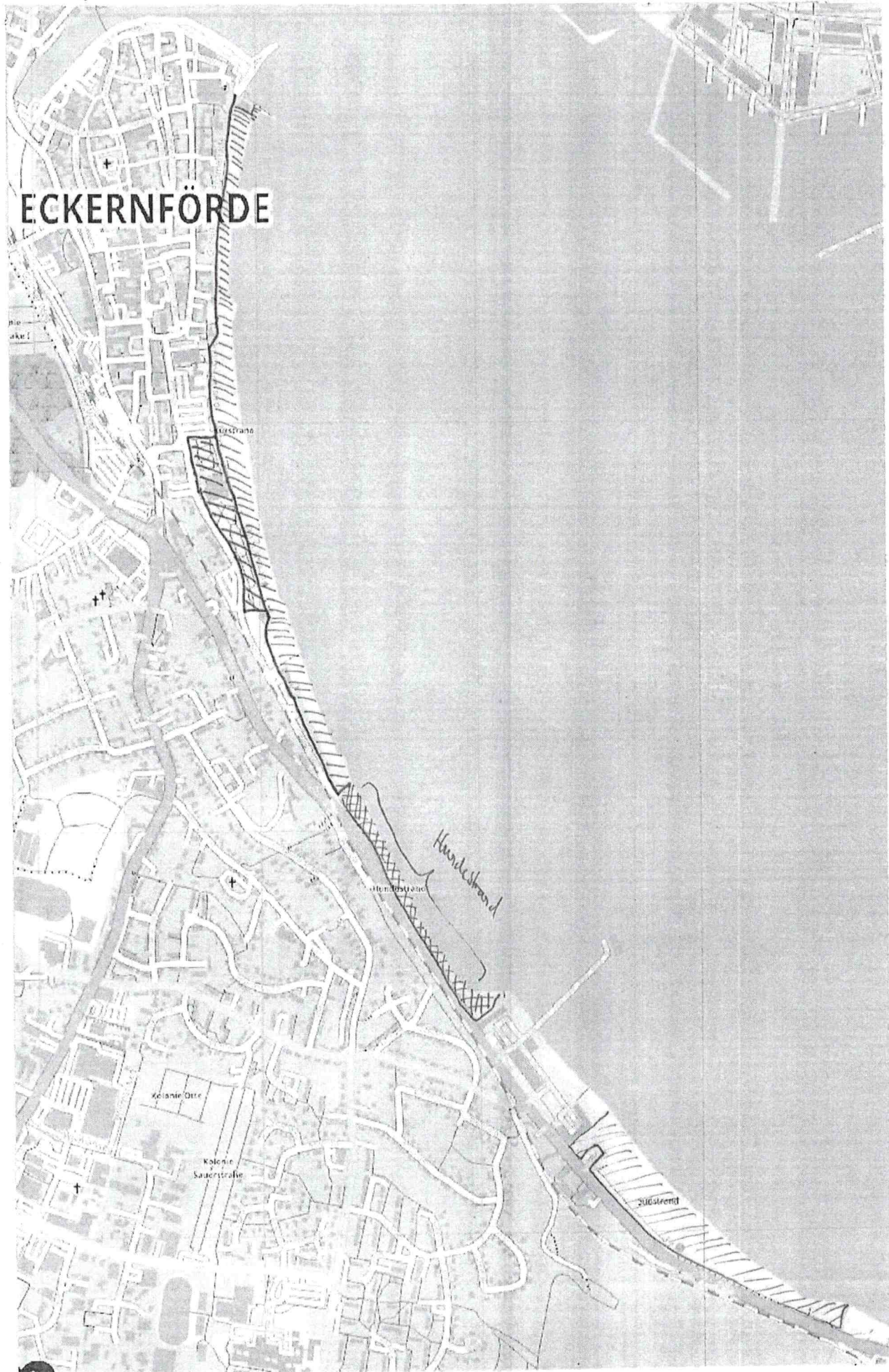
Stadt Eckernförde

(Ploog)

Bürgermeisterin



Anlage 1 (Kursatzung)



- Hauptstrand
- Kursanlagen